

Bericht und Antrag des Petitionsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft (Drs 17/910)**I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) überwies in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2009 das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft (Drs. 17/910) an den Petitionsausschuss zur Beratung und Berichterstattung. Der Petitionsausschuss hat das Gesetz in seiner Sitzung am 10. November 2009 beraten. Der Ausschuss hat den nachfolgenden Bericht im Umlaufverfahren beschlossen.

Artikel 17 des Grundgesetzes gewährt jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen durch die Bremische Bürgerschaft wurde 1991 verabschiedet. Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich Notwendigkeiten zur Veränderung und Anpassung gezeigt, die eine umfassende Überarbeitung erforderlich machten.

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist die erleichterte Ausübung des Petitionsrechts. Durch das Einfügen von Überschriften für die einzelnen Vorschriften sowie die Erarbeitung einer neuen Struktur und die Verwendung einer klaren und bürgernahen Sprache wird insbesondere die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Erstmals in der Bundesrepublik schreibt das Gesetz den barrierefreien Zugang zum Petitionsrecht ausdrücklich fest. Außerdem wird die Vorbereitung der Petitionsentscheidungen klar zugeordnet. Nach dem Gesetz müssen sowohl die Stadtbürgerschaft als auch die Bürgerschaft (Landtag) einen Petitionsausschuss bilden. Kernanliegen des Gesetzes ist die Einführung der öffentlichen Petition. Dieses Instrument hat bislang nur der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages eingeführt. Auf Länderebene ist Bremen hier Vorreiter. Als öffentliche Petitionen können Eingaben, die ein Anliegen von allgemeinem Interesse betreffen, auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht werden. Nach Einstellung in das Internet besteht die Möglichkeit, eine solche öffentliche Petition durch eine sogenannte Mitzeichnung zu unterstützen oder sich mit Diskussionsbeiträgen in einem Forum zu beteiligen.

Die Einführung der öffentlichen Petition kann als qualitativ neuer Schritt zur Stärkung der Bürgerbeteiligung angesehen werden. Mit ihr können andere Alters- und Bevölkerungsgruppen erreicht werden, als mit den herkömmlichen Mitteln. Ein Anliegen erhält größere Publizität, wenn es auf der Internetseite des Petitionsausschusses zur Diskussion und Mitzeichnung eingestellt wird. Auch kann mit einer öffentlichen Diskussion von Petitionen im Internet bei entsprechender Beteiligung Parlament und Regierung signalisiert werden, wo Handlungsbedarf besteht. Dementsprechend kann das Instrument der öffentlichen Petition das Petitionsrecht für eine Vielzahl von Personen attraktiver machen. Damit kommt das Gesetz den Wünschen und Gewohnheiten der Menschen im Internetzeitalter entgegen. Es geht darum, in einen öffentlichen Dialog einzutreten, in dem die Bürgerinnen und Bürger ihre vielfältigen Kenntnisse und Erfahrungen auch an die Politik weitergeben.

Der Landesbehindertenbeauftragte hat empfohlen, den in § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes normierten barrierefreien Zugang zum Petitionsrecht zu konkretisieren. Er hat darauf hingewiesen, dass der barrierefreie Zugang nicht nur im Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz festgeschrieben ist. Vielmehr sei

er in den einschlägigen Rechtsverordnungen, nämlich der Verordnung für die Gestaltung barrierefreier Informationstechnik nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz, der Verordnung zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz sowie der Verordnung zur Gestaltung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz näher umschrieben. Der Petitionsausschuss nimmt diese Anregung auf und regt eine entsprechende Ergänzung des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes an.

Im Rahmen der Vorbereitung der Einführung einer öffentlichen Petition hat sich gezeigt, dass die unmittelbare Veröffentlichung der Diskussionsbeiträge problematisch sein kann. Das Diskussionsforum wird auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft veröffentlicht. Demgemäß ist die Bürgerschaft für den Inhalt der Seite verantwortlich. Wenn die Diskussionsbeiträge direkt auf der Internetseite veröffentlicht werden, besteht die Gefahr, dass insbesondere in den Abend- und Nachtstunden sowie an den Wochenenden unerwünschte Inhalte verbreitet werden. Angesichts der Kleinheit Bremens erscheint dies nicht hinnehmbar. Deshalb ist vorgesehen, dass Diskussionsbeiträge vor ihrer Veröffentlichung durch die Moderation gesichtet werden. In § 9 Abs. 6 des Gesetzentwurfs sind deshalb die Sätze 2 und 3 zu streichen.

§ 11 Abs. 2 des Gesetzes sollte aus Klarstellungsgründen ergänzt werden. Die Empfehlung des Petitionsausschusses wird auf die folgende Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) beziehungsweise der Stadtbürgerschaft gesetzt. In § 13 sollte aus Klarstellungsgründen erwähnt werden, dass die Unterrichtung der Petentinnen und Petenten durch die beziehungsweise den Vorsitzenden des jeweiligen Petitionsausschusses erfolgt.

Die Regelung zum Inkrafttreten in § 17 des Gesetzes sollte geändert werden. Hier sollte als fester Termin der 1. Januar 2010 benannt werden. Darüber hinaus sollten bei der Überschrift und der Einleitungsformel redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, die sich bei der nochmaligen rechtsförmlichen Prüfung des Gesetzes gezeigt haben.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat angeregt, die Ausübung des Petitionsrechts solle nicht an die deutsche Sprache gebunden sein. Das Gesetz solle um einen entsprechenden Hinweis ergänzt werden. Ebenfalls hat sie die Auffassung vertreten, § 1 Abs. 2 des Gesetzes müsse ergänzt werden. Dort solle ausdrücklich klargestellt werden, dass sich Petitionen auch auf ein Handeln oder Unterlassen der Bürgerschaft erstrecken können.

Der Petitionsausschuss lehnt mehrheitlich die von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes ab. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung, wonach Petitionen in der deutschen Sprache verfasst sein müssen. Diese Frage ist im Unterausschuss ausführlich diskutiert worden. Amts- und Behördensprache in Deutschland ist Deutsch. Nach Auffassung der Mehrheit der Ausschussmitglieder würde ein entsprechender Zusatz im Petitions-gesetz Begehrlichkeiten wecken, die unter Umständen nicht zufriedenstellend gelöst werden könnten. Hinzu komme, dass die Bürgerschaft Haushaltsmittel für die Übersetzungskosten bereitstellen müsse. Bislang habe man Fälle, bei denen ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger beteiligt gewesen seien, unbürokratisch gelöst. Vor diesem Hintergrund bestehe kein Regelungsbedarf. Einen solchen sieht die Ausschussmehrheit auch nicht für eine Ergänzung des Adressatenkreises des § 1 Abs. 2 des Gesetzes um die Bremische Bürgerschaft. Zum einen schließe das Gesetz nicht aus, eine Petition auch gegen die Bürgerschaft zu richten. Zum anderen bestehe die Hauptaufgabe des Petitionsausschusses in der Kontrolle der Verwaltung. Dies dokumentiere der Wortlaut des Gesetzes.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft (Drs. 17/910) wie folgt zu ändern:

„Das Wort „Vom“ unter der Überschrift beginnt mit einem Großbuchstaben.

Die Eingangsformel ist nach dem Wort „Bürgerschaft“ um die Angabe „(Landtag)“ zu ergänzen.

In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Behindertengleichstellungsgesetzes“ die Worte „und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen“ eingefügt.

In § 9 Abs. 6 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „Sitzung“ die Worte „der Bürgerschaft (Landtag) beziehungsweise der Stadtbürgerschaft“ eingefügt.

In § 13 wird nach den Worten „der Vorsitzende des“ das Wort „jeweiligen“ eingefügt.

§ 17 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Das Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.“

II. Antrag

1. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft (Drs. 17/910) mit den vorgenannten Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt den Bericht des Petitionsausschusses zur Kenntnis.

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)